

## Sitzung des Gemeinderates vom 19. Juli 2012

**Anwesend:** die HH **DANNEMARK Emil**, Bürgermeister-Vorsitzender;  
**SERVATY Charles**, **FRANZEN Erwin**, **Frau DANNEMARK Daniela**,  
**HERMANN Paul**, Schöffen;  
**REUTER Walter**, **HAEP Rudy**, **FINK Edgar**, **HEINDRICHS Elmar**,  
**CHRISTEN Maurice**, **Frau HECK-NOEL Josepha**, **HEINEN Erhard**,  
**HEINEN Ludwig**, **Frau GOFFART-KÜCHES Gaby**, **SCHMIDT**  
**Hermann-Joseph** und **BRUSSELMANS Tony**, Gemeinderatsmitglieder;  
**GILLESSEN Manfred**, Sekretär.

**Fehlte:** **Frau MARGRAFF Erika**, Ratsmitglied.

---

### TAGESORDNUNG:

1. Protokoll
  2. Kassenbericht 2. Trimester 2012.
  3. Gutachten zur Rechnung der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith. Rechnungsjahr 2011.
  4. Gutachten zur 1. Haushaltsabänderung 2012 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith.
  5. Genehmigung der Rechnung des ÖSHZ Bütgenbach des Jahres 2011.
  6. Genehmigung von Jahreszuschüssen an Vereinigungen sozialer oder wirtschaftlicher Ausrichtung.
  7. Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf Infrastrukturmaßnahmen an den Einrichtungen des Kgl. Schützenvereins Elsenborn.
  8. Genehmigung der Sonderbedingungen eines Finanzierungsauftrages zur Aufnahme von Anleihen in 2012.
  9. ÖSHZ Bütgenbach. Jahresbericht 2011 der lokalen Kommission für Energie.
  10. Auftrag zur Erstellung eines Städtebau- und Umweltberichtes zur Erschließung des Wohnungserwartungsgebietes „Im Winkel“ in Bütgenbach.
  11. Genehmigung der Sonderbedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2013.
  12. IMMOBILIEN:
    - a. Endgültiger Beschluss über den Erbpachtvertrag mit der Kirchenfabrik Weywertz im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung um den Dorfplatz Weywertz.
  13. Ankauf eines CAD-Programms für den Bauhof der Gemeinde. Festlegung der Lieferbedingungen.
  14. Genehmigung der ersten Ausführungskonvention für das Projekt zur Dorfkernerneuerung von Weywertz.
  15. Genehmigung einer Ergänzungsverordnung zum Straßenverkehr – Verbot „Außer Anlieger“ in Weywertz, „In der Hattenbach“ und „Weinweg“.
- 

#### 1° Protokoll

Das Protokoll der letzten Sitzung wird nach Vorlesung angenommen.

#### 2° Kassenbericht 2. Trimester 2012.

Auf Grund von Artikel L-1124-42 §1 des KLDD nimmt der Rat Kenntnis vom Bericht des Gemeindegremiums hinsichtlich der Prüfung der Gemeindekasse des 2. Trimesters 2012.

#### 3° Gutachten zur Rechnung der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith. Rechnungsjahr 2011.

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließenden, abgeänderten Vorlage der Rechnungsablage der Protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith für das Rechnungsjahr 2011 mit 15 Stimmen dafür, bei einer Enthaltung (RM FINK) ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN	- 48.143,87 €
AUSGABEN	- 36.133,99 €
Überschuss	- 12.009,88 €.

#### **4° Gutachten zur 1. Haushaltsabänderung 2012 der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith.**

Der Rat erteilt der wie nachfolgend schließenden, ersten Abänderung des Haushaltsplans der protestantischen Kirchengemeinde Malmedy-St. Vith für das Haushaltsjahr 2012 einstimmig ein günstiges Gutachten:

EINNAHMEN	- 60.422,90 €
AUSGABEN	- 51.810,75 €
Überschuss	- 8.612,15 €.

Der ordentliche Gemeindegusschuss beträgt: 3.963,00 €.

Der außerordentliche Gemeindegusschuss beträgt: 718,00 €.

#### **5° Genehmigung der Rechnung des ÖSHZ Bütgenbach des Jahres 2011.**

Der Rat genehmigt einstimmig die wie nachfolgend schließende Rechnung des Rechnungsjahres 2011 des Öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde:

EINNAHMEN	- 1.227.997,58 €
AUSGABEN	- 1.051.964,96 €
Überschuss	- 176.032,62 €.

#### **6° Genehmigung von Jahreszuschüssen an Vereinigungen sozialer oder wirtschaftlicher Ausrichtung.**

Auf Grund der vorliegenden Aufstellung der Jahreszuschüsse im laufenden Rechnungsjahr 2012 an Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung;

In Anbetracht, dass diese Funktionszuschüsse teils auf Konventionen mit den jeweiligen Organisationen basieren;

Auf Grund der durch die Finanzkommission des Gemeinderates gemachten diesbezüglichen Vorschläge und anhand der vorliegenden Aufstellung;

In Erwägung, dass hiernach drei Neuanträge (PRT Eupen, Förderverein des Archivwesens und IKOB) abzuweisen sind und der Neuantrag des Vereins „Hunde in Not Leykaul“ erneut an die Finanzkommission zwecks Ausarbeitung eines Vorschlages verwiesen werden sollte;

Auf Grund von Art. L3331-1ff des KLDD über die Kontrolle der gewährten Zuschüsse;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens des Wallonischen Innenministers vom 14.02.2008:

BESCHLIESST einstimmig:

- den auf dem beiliegenden Verzeichnis angeführten Vereinigungen gemeinnütziger oder sozialer Ausrichtung werden die angeführten Jahreszuschüsse für das Rechnungsjahr 2012 bewilligt;
- die Neuanträge des PRT Eupen, des Fördervereins des Archivwesens und des IKOB werden abgelehnt. Der Antrag des Vereins „Hunde in Not Leykaul“ wird zwecks Ausarbeitung eines Vorschlages an die Finanzkommission zurück verwiesen;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **7° Genehmigung eines außerordentlichen Zuschusses auf Infrastrukturmaßnahmen an den Einrichtungen des Kgl. Schützenvereins Elsenborn.**

Auf Grund eines Antrages des Kgl. St. Hubertus Schützenvereins Elsenborn auf Gewährung eines außerordentlichen Gemeindegusschusses zur Einrichtung einer elektronischen Schussanzeige, bestehend aus Messrahmen, Geschossfang, Beleuchtungskasten, Steuercomputer und Drucker, innerhalb seiner Anlage in Elsenborn, Herzebösch;

Angesichts der dem Antrag beigelegten Belege, wonach sich die Gesamtinvestitionen auf 14.244,73 €, inklusive der MwSt., belaufen würden und das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Pauschalzuschuss über 5.000,00 € auf diese Investierung zugesagt hat;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.04.1999, abgeändert durch Beschluss vom 29.12.2008 betreffend eine Regelung zur Gewährung von Gemeindegusschüssen an Vereinigungen, die Betreiber oder Mieter einer Sport- und/oder Kulturinfrastruktur auf dem Gebiete der Gemeinde sind;

In Anbetracht, dass sich der zu gewährende Zuschuss hiernach auf 20 % der Investierung, nämlich insgesamt 2.848,95 €, belaufen würde;

In Anbetracht, dass die Mittel im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-30° und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den

Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und Dezentralisierung:

BESCHLIESST einstimmig:

- Dem Kgl. St. Hubertus Schützenverein Elsenborn wird ein außerordentlicher Zuschuss über 2.848,95 €, d.h. 20 % der Gesamtinvestition, zur Einrichtung einer elektronischen Schussanzeige, bestehend aus Messrahmen, Geschossfang, Beleuchtungskasten, Steuercomputer und Drucker, innerhalb seiner Anlage in Elsenborn, Herzebösch bewilligt;
- Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **8° Genehmigung der Sonderbedingungen eines Finanzierungsauftrages zur Aufnahme von Anleihen in 2012.**

Auf Grund des Kodex über die Lokale Demokratie und die Dezentralisierung, insbesondere der Artikel L1122-30 und Art. L1222-3, Abs. 1;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und gewisse Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Lieferungs- und Dienstleistungsaufträge und Konzessionen für öffentliche Arbeiten, insbesondere Artikel 53§3 und 120 Abs. 2;

In Anbetracht dessen, dass der Abschluss von Darlehen zur Finanzierung von Investitionen eine Finanzdienstleistung im Sinne von Anhang 2, A, 6b des Gesetzes vom 24. Dezember 1993 ist;

In Erwägung, dass im Investitions Haushaltsplan des laufenden Jahres die Mittel zur Finanzierung verschiedener Arbeiten mittels Anleihe vorgesehen wurden;

In Erwägung, dass sich die aufzunehmenden Anleihen auf einen Gesamtbetrag von 2.665.648,00 € belaufen würden;

In Erwägung, dass die Vergabe dieses Finanzierungsauftrages im Rahmen eines allgemeinen Angebotsaufrufes erfolgen sollte;

Auf Grund des Ges. vom 24.12.1993, wonach laut Artikel 17§2, Ziffer 2b die Möglichkeit zur Wiederholung ähnlicher Dienstleistungsaufträge beim gleichen Dienstleistungserbringer, für einen Zeitraum von drei Jahren, gewährleistet sein sollte;

Nach Durchsicht des vorliegenden besonderen Lastenheftes über einen derartigen gesammelten Finanzierungsauftrag:

BESCHLIESST mit 10 Stimmen dafür gegenüber 6 Enthaltungen (die HH HEINDRICHS, REUTER, FINK, BRÜSSELMANS, HEINEN E. und CHRISTEN):

**Art. 1:** Die Finanzierung der im außerordentlichen Haushaltsplan des Jahres 2012 aufgeführten Investitionen über einen Betrag von 2.665.648,00 € erfolgt mittels Aufnahme von Anleihen.

**Art. 2:** Unter Berücksichtigung des Umfangs der in Artikel 1 umschriebenen Anleihenvolumen erfolgt die Vergabe dieser Finanzleistung auf dem Wege eines allgemeinen Angebotsaufrufes.

**Art. 3:** Das zu diesem Zwecke vorliegende besondere Lastenheft wird hiermit angenommen. Abschrift dieses Beschlusses ergeht zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde.

#### **9° ÖSHZ Bütgenbach. Jahresbericht 2011 der lokalen Kommission für Energie.**

Auf Grund des Dekretes vom 19.12.2002 zur Organisation des regionalen Gasmarktes und des Dekretes vom 12.04.2001 zur Organisation des regionalen Strommarktes, abgeändert durch das Dekret vom 17.07.2008;

Auf Grund insbesondere von Artikel 33ter, §1., Abs. 2 des Dekretes vom 12.04.2001 über die Jahresberichte der lokalen Energiekommissionen;

In Anbetracht, dass die Lokale Energiekommission vor dem 31. März eines jeden Jahres dem Gemeinderat Bericht über die Aktivitäten des Vorjahres abzulegen hat;

Nach Durchsicht des schriftlichen Berichtes der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ der Gemeinde zu den Aktivitäten des Jahres 2011, wonach es keine Versammlung gegeben hat:

NIMMT der Rat:

- Kenntnis vom Bericht der Lokalen Energiekommission beim ÖSHZ Bütgenbach über die Tätigkeiten des Jahres 2011 und übermittelt Abschrift von Gegenwärtigem an die betroffenen Instanzen.

## **10° Auftrag zur Erstellung eines Städtebau- und Umweltberichtes zur Erschließung des Wohnerwartungsgebietes "Im Winkel" in Bütgenbach.**

Auf Grund der Beschlüsse des Gemeinderates vom 22.12.2003 und vom 02.07.2004, mit welchem der Auftrag zur Erstellung eines gemeindlichen Programms zur Verwertung der Bauerwartungsgebiete gegeben wurde;

Auf Grund des Beschlusses des Kollegiums vom 01.06.2004, wodurch das Planungsbüro A.U.P.A. in Verviers mit den anfallenden Studien und Plänen beauftragt wurde;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 08.02.2006 betreffend ein Zusatzabkommen zum bestehenden Honorarabkommen mit dem Planungsbüro A.U.P.A. über das Erstellen der Umwelt- und Städtebauberichte für die in Frage kommenden Erschließungsgebiete auf Gebiet der Gemeinde;

Auf Grund eines Beschlusses des Gemeinderates vom 20.05.2010, mit welchem das Sonderlastenheft zur Erstellung von Umwelt- und Städtebauberichten für die Erschließungsgebiete „Im Winkel“ und „Auf der Rötsch“ in Bütgenbach, „An Sankersborn“ in Weywertz und das Gebiet „Berg“ genehmigt wurde;

Angesichts der vorliegenden Kostenangebote des Büros A.U.P.A. zur Erstellung der Umwelt- und Städtebauberichte;

In Anbetracht, dass in der Zwischenzeit die betroffenen Eigentümer der verschiedenen Erschließungsgebiete mit einbezogen wurden und um ihr Einverständnis zur Erschließung und der damit verbundenen Übernahme der Kosten zur Erstellung der anstehenden Umwelt- und Städtebauberichte, ersucht wurden;

In Anbetracht, dass hierauf einzig eine überwiegende Mehrheit der Eigentümer des Erschließungsgebietes „Im Winkel“ in Bütgenbach Bereitschaft zur Erschließung und der Übernahme der Kosten des anfallenden Umwelt- und Städtebauberichtes erklärt hat;

In Anbetracht, dass sich die Kosten des Berichtes für das Gebiet „Im Winkel“ auf insgesamt 15.246,00 €, einschließlich MwSt., belaufen würden, wovon 12.981,07 € durch die Eigentümer getragen werden;

In Erwägung, dass die Restkosten den öffentlichen Teil des Gebietes, bzw. Gartenzonen betreffen, die von einer Erschließung nicht direkt Nutzen ziehen würden;

In Erwägung, dass die Mittel im Haushaltsplan des laufenden Jahres vorgesehen wurden;

Auf Grund der neuen Bestimmungen von Artikel 18ter der koordinierten Fassung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe:  
BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Für das Erschließungsgebiet „Im Winkel“ in Bütgenbach wird der erforderliche Umwelt- und Städtebaubericht durch das Studienbüro A.U.P.A. in Verviers zwecks Bewerksstellung der Erschließung in Auftrag gegeben.

Den betroffenen Grundstückseigentümern ergeht Mitteilung hierüber mit der Aufforderung zur Zahlung ihres Anteils an den anfallenden Kosten in Höhe von insgesamt 15.246,00 €.

**Art. 2:** Mitteilung hiervon ergeht:

- Zur allgemeinen Aufsicht an die Aufsichtsbehörde;
- Zur Kenntnisnahme an das Ministerium der Wallonischen Region, Generaldirektion für Raumordnung. Abschrift hiervon wird den Rechnungsunterlagen beigelegt.

## **11° Genehmigung der Sonderbedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2013.**

In Anbetracht, dass es angeraten scheint, die Bedingungen der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2013 festzulegen;

Auf Grund der vorliegenden Vorschläge zum Verkauf einer Menge von 19.286 m<sup>3</sup> an Sammelhieben aus den verschiedenen Forstbezirken;

Auf Grund des geltenden allgemeinen Lastenheftes über die Holzverkäufe und des Vorschlages eines besonderen Lastenheftes der Holzverkäufe des Wirtschaftsjahres 2013;

In Anbetracht, dass seitens der Forstdirektion empfohlen wird, eine Anpassung von Artikel 12 vorzunehmen, nämlich unter Berücksichtigung der abgeänderten Jagdgesetze:

- „Der Artikel 49 des allgemeinen Lastenheftes wird wie folgt vervollständigt:
  - o Vom 21.09.-10.10. ist die Holzernte nur in der Zeit von 8 Uhr 30 bis 16 Uhr 30 gestattet;
  - o Vom 11.10. bis zum 31.12. ist die Holzernte freitags nur bis 16 Uhr 30 und samstags nur in der Zeit von 9 Uhr bis 16 Uhr gestattet“;

In Anbetracht, dass der Verkauf von Holzschlägen auf dem Wege einer öffentlichen Submission zu erfolgen hat;

Auf Grund des Dekretes vom 15.07.2008 über das Forstgesetzbuch, insbesondere der Bestimmungen von Kapitel V sowie des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 27.05.2009 über das Inkrafttreten und die Ausführung des Dekretes vom 15.07.2008, insbesondere die Bestimmungen von Kapitel VI;

Auf Grund des Artikels L-1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Das vorliegende besondere Lastenheft für den Verkauf der ordentlichen Schläge des Wirtschaftsjahres 2013 betreffend eine Menge von insgesamt 19.286 m<sup>3</sup> Sammelhiebe wird genehmigt. Demnach wird Artikel 12 des Sonderlastenheftes wie folgt abgeändert:

„Der Artikel 49 des allgemeinen Lastenheftes wird wie folgt vervollständigt:

- Vom 21.09.-10.10. ist die Holzernte nur in der Zeit von 8 Uhr 30 bis 16 Uhr 30 gestattet;
- Vom 11.10. bis zum 31.12. ist die Holzernte freitags nur bis 16 Uhr 30 und samstags nur in der Zeit von 9 Uhr bis 16 Uhr gestattet“.

**Art. 2:** Der Verkauf erfolgt auf dem Wege von Submissionen.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon ergeht zur Kenntnis an den Herrn Einnehmer.

## 12° **IMMOBILIEN:**

### **a. Endgültiger Beschluss über den Erbpachtvertrag mit der Kirchenfabrik Weywertz im Hinblick auf die Durchführung von Maßnahmen der ländlichen Entwicklung um den Dorfplatz Weywertz.**

Auf Grund seines prinzipiellen Beschlusses vom 22.03.2012, mit welchem der Gemeinderat den Abschluss eines Überbauvertrages mit der Kirchenfabrik Weywertz für das Grundstück Nr. 48b der Flur C in Weywertz, im Hinblick auf die spätere Realisierung von Arbeiten zur Dorfkernerneuerung über das Programm der ländlichen Entwicklung, guthieß;

Auf Grund des genehmigten KPLE, der unter anderem auch die Neugestaltung des Kirchplatzes von Weywertz, im Rahmen einer sogenannten 1. Konvention über die Bezuschussung derartiger Maßnahmen der ländlichen Entwicklung vorsieht;

Nach Durchsicht des vorliegenden Urkundenentwurfs eines Vertrages mit Überbaurecht seitens der Kirchenfabrik Weywertz und zugunsten der Gemeinde Bütgenbach;

Auf Grund des vorliegenden Einverständnisses der Kirchenfabrik Weywertz vom 06.02.2012 über die Gewährung des Überbaurechtes;

In Anbetracht, dass die erfolgte Untersuchung de commodo et incommodo zu keinerlei Reklamation geführt hat;

Auf Grund des Artikels L1222-1 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Im Hinblick auf die Durchführung von Arbeiten zur Dorfkernerneuerung über das Programm der ländlichen Entwicklung auf der, der Kirchenfabrik Weywertz gehörenden Parzelle Nr. 48b der Flur C in Weywertz, wird der vorliegende Vertrag eines Überbaurechtes angenommen;

**Art. 2:** Das Überbaurecht wird aus Gründen des öffentlichen Nutzens ausgeübt.

**Art. 3:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde und an das bezuschussende Ministerium der Wallonischen Region.

## 13° **Ankauf eines CAD-Programms für den Bauhof der Gemeinde. Festlegung der Lieferbedingungen.**

In Anbetracht, dass für den technischen Dienst der Gemeinde im Bauhof ein digitales Zeichenprogramm, oder geläufig auch als CAD-Programm bezeichnet, angeschafft werden sollte;

Nach Durchsicht der Bedingungen des besonderen Lastenheftes über die Lieferung eines solchen Programms;

In Anbetracht, dass die nötigen Mittel zum Ankauf, nämlich ein Betrag von 7.500,00 €, zzgl. MwSt., im außerordentlichen Haushaltsplan des laufenden Jahres unter Artikel 104/742-53 eingetragen wurde;

In Anbetracht, dass die Vergabe dieses Lieferauftrages auf einfaches Angebot hin erfolgen sollte;

Auf Grund der Bestimmungen des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 17 §2 1. a);

Auf Grund der Königlichen Erlasse vom 08. Januar 1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26. September 1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

Auf Grund des Artikels L1222-3 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Der Ankauf eines digitalen, technischen Zeichenprogramms für den technischen Dienst der Gemeinde im Bauhof zu einem geschätzten Gesamtpreis von 7.500,00 €, zzgl. MwSt., wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Die Vergabe des Lieferauftrages erfolgt auf dem Wege eines einfachen Lieferangebotes.

**Art. 3:** Die Finanzierung des Ankaufs erfolgt über Artikel 104/742-53 des außerordentlichen Haushaltsplanes 2012.

**Art. 4:** Mitteilung hiervon ergeht an die Aufsichtsbehörde. Abschrift hiervon wird den laufenden Rechnungsunterlagen beigelegt.

#### **14° Genehmigung der ersten Ausführungskonvention für das Projekt zur Dorfkernerneuerung von Weywertz.**

Auf Grund seines Beschlusses vom 25.11.2010, mit welchem der Gemeinderat das Kommunale Programm zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach angenommen hat und der Einreichung einer ersten Konventionsanfrage im Rahmen des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde Bütgenbach zustimmte;

Auf Grund des Dekretes vom 6. Juni 1991 über die Ländliche Entwicklung;

Auf Grund des Erlasses der Exekutive der Wallonischen Region vom 20. November 1991 über das Inkrafttreten des o. e. Dekretes;

Auf Grund der nun vorliegenden Ausführungskonvention zur ersten Anfrage der Gemeinde, nämlich betreffend die Dorfkernerneuerung von Weywertz (fiche projet nr. 3.2.4) mit einer Kostenschätzung von 1.436.000,00 € und folgender Bëzuschussungsrate über das Programm der ländlichen Entwicklung:

- Auf eine Tranche von 500.000,00 € werden 60% bewilligt, also 300.000,00 €;
- Auf eine weitere Tranche von 936.000,00 € werden 50% bewilligt, also 468.000,00 €;

In Anbetracht, dass sich demnach der Eigenanteil der Gemeinde an den geschätzten Kosten auf insgesamt 668.000,00 € belaufen wird;

Auf Grund von Artikel L1122-30 des KLDD:

BESCHLIESST einstimmig:

**Art. 1:** Die vorliegende Ausführungskonvention 2012 zur ersten Anfrage der Gemeinde, nämlich betreffend die Dorfkernerneuerung von Weywertz über Kosten in Höhe von 1.436.000,00 € wird hiermit genehmigt.

**Art. 2:** Der nachfolgende Finanzierungsrahmen wird gutgeheißen:

- Auf eine Tranche von 500.000,00 € werden 60% über das Programm der ländlichen Entwicklung bewilligt, also 300.000,00 €;
- Auf eine weitere Tranche von 936.000,00 € werden 50% über das Programm der ländlichen Entwicklung bewilligt, also 468.000,00 €;
- Der Eigenanteil der Gemeinde an den Kosten beläuft sich auf 668.000,00 €.

**Art. 3:** Vorliegender Beschluss ergeht an die zuständigen Dienste beim ÖDW zwecks weiterer Veranlassung über das Programm der ländlichen Entwicklung.

Mitteilung hierüber ergeht an die Aufsichtsbehörde in Eupen.

#### **15° Genehmigung einer Ergänzungsverordnung zum Straßenverkehr - Verbot "Außer Anlieger" in Weywertz, "In der Hattenbach" und "Weinweg".**

In Anbetracht, dass Anwohner der Gemeindewege „In der Hattenbach“ und „Weinweg“ in Weywertz beantragen, für diese Wege eine Regelung „Außer Anlieger“ einzuführen;

In Erwägung, dass hierzu zahlreiche Fragen offen sind und womöglich eine Verlagerung dieses Problems stattfindet, sodass das RM HEINDRICHS einen Antrag auf Vertagung des Punktes stellt:

BESCHLIESST einstimmig:

- Den vorliegenden Antrag der Anwohner der Gemeindewege „In der Hattenbach“ und „Weinweg“ in Weywertz, zwecks Schaffung einer Regelung „Außer Anlieger“ für diese Wege wird hiermit vertagt. Vor Ort sollte die Situation, auch im Beisein der Lokalpolizei, einmal gründlich geprüft werden.

Namens des Rates:

Der Sekretär,  
gez. GILLESSEN M.

Der Vorsitzende,  
gez. DANNEMARK E.

---